

# RS OGH 1958/10/29 6Ob275/58, 4Ob580/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1958

## Norm

ABGB §276 II d

AußStrG §216

JN §1 DVc1

JN §1 DVc2

ZPO §41 B2

## Rechtssatz

Dem Außerstreitrichter obliegt die ziffermäßige Festsetzung der Entlohnung für Mühewaltung des von ihm bestellten Kurators, nicht aber die Schaffung eines Exekutionstitels. Dem Kurator bleibt es überlassen, seinen Anspruch gegen den Zahlungspflichtigen mittels Klage selbst geltend zu machen. Der Rechtsweg ist aber erst nach rechtskräftiger Beendigung der Kuratel und rechtskräftiger Genehmigung der Schlußrechnung offen, zu welcher auch Ansprüche auf Entlohnung des Kurators gehören. Überprüfbarkeit der Rechtskraftbestätigung eines Beschlusses im Verfahren außer Streitsachen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 275/58

Entscheidungstext OGH 29.10.1958 6 Ob 275/58

- 4 Ob 580/81

Entscheidungstext OGH 17.11.1981 4 Ob 580/81

nur: Der Rechtsweg ist aber erst nach rechtskräftiger Beendigung der Kuratel und rechtskräftiger Genehmigung der Schlußrechnung offen, zu welcher auch Ansprüche auf Entlohnung des Kurators gehören. (T1) Beisatz: Auch die Enthebung des Vormundes ist ein Fall der "geendigten Vormundschaft". (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0008451

## Dokumentnummer

JJR\_19581029\_OGH0002\_0060OB00275\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)